Antrag auf Zuschuss zur Grundsteuer B beim Erwerb einer bestehenden Immobilie

Familien, welche sich für den Kauf einer bestehenden Immobilie innerhalb der Stadt Netphen entscheiden, werden von der Stadt Netphen, unter bestimmten Voraussetzungen, finanziell unterstützt und können einen Zuschuss zur Grundsteuer B für einen Zeitraum von max. 5 Jahren erhalten.

Persönliche Angaben

Name, Vorname (der Antragstellerin / des Antragstellers) Geburtsdatum

Anschrift Telefonnr. für evtl. Rückfragen

Folgende weitere Personen gehören zum Haushalt:

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Angaben zum Einkommen

Derzeit liegen folgende Einkünfte aller zum Haushalt gehörenden Personen vor:

- ☐ Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
- ☐ Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
- ☐ Arbeitslosengeld I
- ☐ Kindergeld
- ☐ Elterngeld
- ☐ Betreuungsgeld
- ☐ Unterhalt / Unterhaltsvorschuss
- ☐ Kinderzuschlag
- ☐ Wohngeld / Lastenzuschuss
- ☐ Mieteinnahmen
- ☐ Sonstige Einnahmen

Richtlinien zum Datenschutz können Sie unter www.netphen.de/familienförderfonds einsehen.

Erklärung des Antragstellers:
Ich versichere, dass die gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Eine Änderung der Einkommensverhältnisse teile ich unverzüglich mit.

Netphen, den _____ **_____**

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden:

- Notarieller Kaufvertrag über den Erwerb der Immobilie
- Grundbuchauszug (Abtl. I) aus dem der rechtmäßige Eigentümer zu entnehmen ist
- Steuerbescheid des vergangenen Jahres
- Bescheid über zu leistenden Grundbesitzabgaben

Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass sich gegenüber den dem vorgelegten Steuerbescheid zugrunde liegenden Verhältnissen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. (Wesentlich sind Veränderungen um mehr als 15 %)

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt ferner, dass sich keine weitere Immobilie (z.B. Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) in seinem Besitz befindet.

Netphen, den _____ _____

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Angabe Bankverbindung:

Die Überweisung des Zuschusses soll erfolgen auf meine / unsere Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____ _____

Im Falle einer Bewilligung wird die Auszahlung des Zuschusses frühestens in dem auf das Jahr des Immobilienerwerbs folgende Jahr, quartalsweise zum 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11., vorgenommen.

Wird die Immobilie für welche der Zuschuss gewährt wird innerhalb des Bewilligungszeitraumes veräußert oder nicht mehr selbst vom Antragsteller und seinen Familienangehörigen bewohnt, wird die Zahlung des Zuschusses ab dem auf den Auszug der Personen folgenden Quartal eingestellt. Eine erneute Antragstellung vom gleichen Eigentümer ist für diese oder eine andere Immobilie somit nicht mehr möglich.

(Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon: 02738 603 – 148)

Den Antrag senden Sie bitte an:

Stadt Netphen
- Familienbüro -
Amtsstraße 2 + 6
57250 Netphen

Familienbüro Netphen

Informationen zum Antrag auf Zuschuss zur Grundsteuer B

Antragsvoraussetzungen:

- Der Antragsteller muss Eigentümer der Immobilie sein, für die der Zuschuss beantragt wird und diese sowohl bei der Antragstellung, als auch für die Dauer der Zuschussgewährung selbst bewohnen.
- Es darf sich keine weitere Immobilie in seinem Besitz befinden (eine entsprechende Erklärung ist diesbezüglich vom Eigentümer abzugeben).
- Es muss mindestens ein Kind im Haushalt des Antragstellers wohnen, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 18 Jahre ist. (Für Kinder mit einem festgestellten Grad der Erwerbsminderung ab 80% wird eine Altersbeschränkung nicht vorgenommen) **oder**
- Es wird innerhalb von 10 Jahren nach Immobilienerwerb (Abschluss des notariellen Kaufvertrages) ein Kind geboren und mit diesem die Immobilie bewohnt. Der Antrag auf Zuschuss zur Grundsteuer B muss dann spätestens 24 Monate nach der Geburt des Kindes gestellt werden.
- Das Einkommen des Antragstellers und das seiner zum Haushalt gehörenden Personen darf die zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebliche Einkommensgrenze nach den Richtlinien des Netphener Familienförderfonds nicht überschreiten.

Auflagen / Bedingungen:

- Der Zuschuss zur Grundsteuer B wird für eine Dauer von max. 5 Jahren gezahlt. Die Höhe entspricht dem des zu entrichtenden Jahresbetrages der Grundsteuer B, welcher dem gültigen Bescheid über Grundbesitzabgaben zu entnehmen ist.
- Der Antragsteller legt im Rahmen der Antragstellung den notariellen Kaufvertrag sowie einen Grundbuchauszug vor, aus dem er als rechtmäßiger Eigentümer der Immobilie zu entnehmen ist.
- Die Immobilie muss vom Antragsteller (Eigentümer) und seinen zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern selbst bewohnt sein.
- Der Zuschuss wird im Bewilligungsfall in dem auf das Jahr des Immobilienerwerbs folgende Jahr ausgezahlt, da ab diesem Zeitpunkt in der Regel erst die Grundsteuer B des neuen Eigentümers an die Stadt Netphen zu entrichten sind.
- Der Zuschuss erfolgt einkommensbezogen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den um 60% erhöhten Regelsätzen des SGB XII und den entsprechenden Höchstbeträgen für angemessene Warmmiete und sind abhängig von der Familienstruktur. Die Einkommensgrenzen werden jeweils den aktuellen Regelsätzen und Höchstbeträgen angepasst. Es gilt der Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII. *Dazu zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert insbesondere aus einer selbständigen oder nicht selbständigen Beschäftigung, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Landwirtschaft, Kapital, Renten, aber auch Wohngeld und sonstige soziale Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Betreuungsgeld). Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden vom Einkommen abgesetzt. Bestehende Schulden werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte werden dann vom Einkommen abgezogen, wenn nachgewiesen wird, dass sie laufend entrichtet werden.*
- Der Antragsteller hat bei Antragstellung den Einkommenssteuerbescheid des vergangenen Jahres vorzulegen sowie eine Erklärung zu unterschreiben, dass sich gegenüber den dem Steuerbescheid zugrunde liegenden Verhältnissen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. (Wesentlich sind Veränderungen um mehr als 15%)
- Eine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse hat der Antragsteller, auch während des gesamten Bewilligungszeitraumes, unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind die Einkommensnachweise der letzten 6 Monate nachzureichen.
- Wird das Eigentum innerhalb des Bewilligungszeitraumes veräußert oder nicht mehr selbst vom Antragsteller und seinen Familienangehörigen bewohnt, wird die Zahlung des Zuschusses, ab dem auf den Auszug der Personen folgenden Quartal, eingestellt. Eine erneute Antragstellung vom gleichen Eigentümer ist für diese oder eine andere Immobilie somit nicht mehr möglich.